Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 9161.) Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 5. September 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Gesetz-Samml. S. 15) unter Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des §. 1 der Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen, vom 26. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 173), was folgt:

I. Die nachstehend aufgeführten etatsmäßig angestellten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten:	auf Transportkosten für je 10 Kilometer:
1) Zugführer	180 Mark	6 Mark,
2) Weichensteller I. Klasse	150 „	5 „ .

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1886.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. September 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister:

Maybach. Friedberg.

(Nr. 9162.) Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 6. September 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) und des Artikel I §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, unter Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen vom 30. Oktober 1876 (Gesetz-Samml. S. 451), was folgt:

I. Die nachstehend aufgeführten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

1) Zugführer . . . . 6 Mark,

2) Weichensteller I. Klasse . . . . 4,50 „ .

II. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

Zugführer und Weichensteller I. Klasse für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;

b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) Zugführer für das Kilometer 40 Pf.,

2) Weichensteller I. Klasse für das Kilometer 30 Pf.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter a und b festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

III. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. September 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Maybach. Friedberg.

(Nr. 9163.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Otterndorf. Vom 22. September 1886.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. von 1873 S. 253, von 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Otterndorf gehörigen Gemeindebezirke Steinau und Neubachenbruch

am 1. November 1886 beginnen soll.

Berlin, den 22. September 1886.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Preuß. Eylau für die Chausseen von Creuzburg nach Sollnicken und von Jesau nach Lichtenfelde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24 S. 163, ausgegeben den 17. Juni 1886;

2) das unterm 9. Juli 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bluschczau im Kreise Ratibor durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 242, ausgegeben den 20. August 1886;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juli 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oschersleben für die Chaussee von Gröningen über Deesdorf bis zur Aderslebener Feldmarksgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 35 S. 401, ausgegeben den 28. August 1886.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.